

NÄHER ALS DU DENKST.



Die **Kommunalwahl** in **HESSEN 2026**.

HESSEN



Hessische Landeszentrale
für politische Bildung

DEINEDEMOKRATIE.DE

DU FRAGST DICH:

Wo ist das nächste Schwimmbad? Wo wird eine neue Schule gebaut?
Wann kommt der Bus? Wo entstehen neue Stellplätze für Fahrräder?
Wie bekomme ich einen Termin, um mein neues Auto zuzulassen? Was
kosten Kurse der Volkshochschule oder Musikschule? Wie hoch sind die
Park- oder Müllgebühren? Wie viele Kitas gibt es? Wird es ein Jugend-
zentrum geben? Wie wird mein Verein gefördert? Bekommt die Schule
eine Mensa? Wird die Sportanlage saniert? Wo werden neue Wohnun-
gen gebaut? Bleibt das kommunale Krankenhaus erhalten? Und ...

**WIRD D
FUSSBA
SANIER**



WER
BALLPLATZ
ERT?

ANTWORTEN LIEFERT DIE KOMMUNALWAHL 2026.

Am 15. März 2026 werden in Hessen die kommunalen Volksvertretungen – Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevorstände und Kreistage – sowie die Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte direkt gewählt.

Entscheide mit, wer Deine Interessen vor Ort, also in der Gemeinde, in der Stadt, im Landkreis oder im Ortsteil, vertritt. Wie das geht, um was es geht und warum Deine Stimmen wichtig sind, erfährst Du auf den nächsten Seiten.



WEISST DU schon ...

... was bei Dir vor Ort gewählt wird?

... wie viele Stimmen Du am 15. März
vergeben kannst?

... was es mit Kumulieren und Panaschieren
auf sich hat?

... warum Kommunalwahlen nicht nur was
für alte Leute sind?

... über was die Gewählten entscheiden?

... was das mit Dir zu tun hat?

... wem Du Deine Stimmen am 15. März gibst?

Du hast noch **KEINE AHNUNG?**

Kein Grund zur Panik! Dann befindest Du Dich in guter Gesellschaft. Viele Hessinnen und Hessen wissen das im Moment noch nicht. Wenn Du weiterliest, erfährst Du mehr darüber - nur wen Du wählst, das musst Du selbst entscheiden!

Alle, die schon jetzt alle Fragen beantworten können:
teilt Euer Wissen, sprecht mit anderen darüber und
überzeugt sie, wählen zu gehen.

DIE KOMMUNALWAHL

Was steht zur **WAHL?**

Alle fünf Jahre werden die Volksvertreterinnen und -vertreter für die hessischen Kommunalparlamente demokratisch gewählt.

Wenn Du in einer Stadt lebst, wählst Du die Abgeordneten für die Stadtverordnetenversammlung, wohnst Du in einer kleineren Gemeinde, wählst Du die Gemeindevertretung. Gehört Deine Gemeinde oder Stadt einem Landkreis an, wählst Du außerdem die Abgeordneten für den Kreistag. In manchen Kommunen werden auch Ortsbeiräte und/oder Ausländerbeiräte gewählt.

Hessen = 1 Bundesland → 1 Landtag

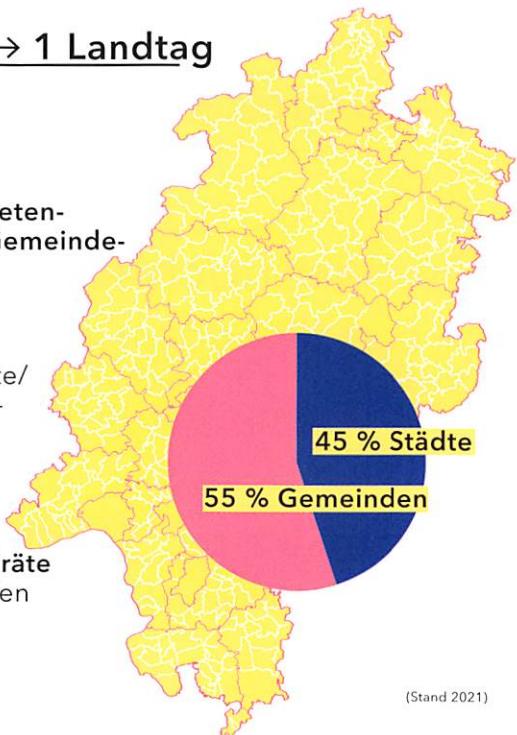
421 Städte +
Gemeinden

→ 421 gewählte Stadtverordneten-
versammlungen bzw. Gemeinde-
vertretungen

21 Landkreise,
in denen mehrere Städte/
Gemeinden zusammen-
geschlossen sind

→ 21 Kreistage

89 gewählte Ausländerbeiräte
in 87 Städten/Gemeinden
und in 2 Landkreisen



Wann ist eine Gemeinde eine Stadt?

Gemeinden sind Städte, wenn das Land ihnen diesen Titel verliehen hat. Um heute als Stadt anerkannt zu werden, müssen mindestens 13.000 Menschen dort leben, die Ansiedelung und das Wirtschaftsleben müssen städtischen Charakter - zum Beispiel einen Ortskern mit Einzelhandel - haben. Im Mittelalter hatten Städte mehr Rechte als Gemeinden, das ist inzwischen nicht mehr so. Doch immer noch unterscheiden sich die Bezeichnungen der Gemeindeorgane.



Wo die Barbarossastadt ist und welche Zusatzbezeichnungen Gemeinden sich sonst noch geben dürfen, erfährst Du hier:
<https://innen.hessen.de/Kommunales/Kommunen/Gemeinden-und-Landkreise>



Angelegenheiten **VOR ORT** erledigen

Die Kommunalparlamente und -verwaltungen sind für alle Angelegenheiten vor Ort verantwortlich - das nennt sich kommunale Selbstverwaltung. Im Unterschied zum Landtag oder Bundestag können Kommunalparlamente zwar keine Gesetze beschließen, aber sie treffen viele Entscheidungen, die Deinen Lebensalltag vor Ort bestimmen.

Die sechs größten - kreisfreien - Städte kümmern sich um alle diese Aufgaben selbst. Alle kleineren Städte und Gemeinden gehören einem der 21 Landkreise in Hessen an. Der Landkreis übernimmt bestimmte Aufgaben für die Gemeinden, die gemeinsam besser oder kostengünstiger erledigt werden können.

Was wähle ich wo?

Egal, wo Du in Hessen lebst, wie groß oder klein Deine Gemeinde ist, am 15. März kannst Du mindestens eine Volksvertretung wählen:

Stadtverordnetenversammlung

→ in den 6 sogenannten „kreisfreien“ Städten*

Stadtverordnetenversammlung und Kreistag

→ in den 185 „kreisangehörigen“ Städten

Gemeindevertretung und Kreistag

→ in den 230 „kreisangehörigen“ Gemeinden

Ortsbeiräte → in Städten oder Gemeinden mit Ortsbezirken

*Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach, Kassel, ab 2026 auch Hanau

STADT, LAND, KREIS ... alles demokratisch

Deutschland ist eine Demokratie, das heißt alle politische Macht geht vom Volk aus. Deutschland ist außerdem ein Bundesstaat und in 16 Bundesländer unterteilt - Hessen ist eines davon. Hessen ist wiederum in kreisfreie Städte und Landkreise aufgeteilt. Ein Landkreis besteht aus mehreren Städten und Gemeinden. Die Kommunen, die Bundesländer und der Bundesstaat haben jeweils unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten. Denn manche Dinge werden besser vor Ort entschieden, andere werden besser für das ganze Land einheitlich geregelt.

Doch egal welche Ebene entscheidet: Politische Entscheidungen werden nach demokratischen Regeln getroffen. Im Bundestag, in den Landtagen und in den Kommunalparlamenten werden die unterschiedlichen Interessen der Bevölkerung vertreten und gewählte Abgeordnete treffen stellvertretend für alle wichtige Entscheidungen. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger entscheiden in freien Wahlen, wer sie in den Parlamenten vertritt. Wahlen ermöglichen so demokratische Mitbestimmung und politische Veränderung.

[Quelle zu Kommunen: GG Art.28]

Demokratische **KOMMUNALWAHLEN**

Für demokratische Wahlen gelten strenge Grundsätze. Deshalb müssen auch die Kommunalwahlen frei, allgemein, geheim, gleich und unmittelbar sein.

- **FREI** = Du entscheidest selbst und ohne Zwang, wen Du wählst.
- **ALLGEMEIN** = Alle Wahlberechtigten dürfen wählen. Niemand ist aus sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen davon ausgeschlossen.
- **GEHEIM** = Niemand soll sehen, wen Du wählst, deshalb gibt es die Wahlkabine.
- **GLEICH** = Jede Stimme zählt gleich, keine zählt mehr als eine andere.
- **UNMITTELBAR** = Du wählst die Abgeordneten direkt.

[Quelle: KWG §1]

In Begleitung in die Wahlkabine?

Grundsätzlich darf nur eine Person alleine in die Wahlkabine, denn wir sollen den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen. Das Wahlgeheimnis soll uns davor schützen, dass andere uns bei der Stimmabgabe bedrängen, etwas zu wählen, was wir gar nicht wollen. Nur Menschen mit einer Behinderung oder mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche dürfen sich von einer Person beim Ausfüllen des Stimmzettels helfen lassen – auch in der Wahlkabine. Mit wem Du Dich vor oder nach der Wahl darüber austauschst, wen Du wählst, ist allein Deine Entscheidung.

[Quelle: KWG §7 Abs5]



DEMOKRATISCH regierte Kommunen

In allen hessischen Gemeinden, Städten oder Landkreisen gibt es eine gewählte Volksvertretung: eine Gemeindevorvertretung, eine Stadtverordnetenversammlung oder einen Kreistag. Außerdem gibt es überall ein Gremium, das die kommunale Verwaltung leitet und Beschlüsse des Kommunalparlamentes umsetzt - sozusagen eine Regierung. In einer Stadt ist das der Magistrat und in einer Gemeinde der Gemeindevorstand, denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie Beigeordnete angehören. In einem Landkreis ist das der Kreisausschuss mit der Landrätin oder dem Landrat und weiteren Personen.

Gewählte **REGIERUNGSTEAMS**

Die Bürgermeisterinnen und -meister wie auch die Landrätinnen und -räte werden für sechs Jahre direkt von der wahlberechtigten Bevölkerung gewählt. Die Wahlen finden immer am Ende von deren Amtszeit statt, deshalb sind die Termine dafür von Ort zu Ort unterschiedlich. Die weiteren Mitglieder des kommunalen „Regierungsteams“ - des Gemeindevorstands bzw. Magistrats oder des Kreisausschusses - sind haupt- und ehrenamtliche Beigeordnete. Sie werden von den Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevorvertretung oder dem Kreistag gewählt. Meistens sind alle im Kommunalparlament vertretenen Fraktionen daran beteiligt.

[Quellen: HGO §39f, HKO §37]

Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin

In Hessen sind die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, die zahlreiche Aufgaben in der Gemeinde haben und viel Verantwortung tragen, in der Regel hauptamtlich tätig. Das heißt, sie werden für ihre Arbeit bezahlt. Nur in sehr kleinen Gemeinden, die nicht mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, kann die Gemeindevertretung beschließen, dass es ein Ehrenamt ist.

[Quelle: HGO §44]



Hauptamtliche **BEIGEORDNETE**

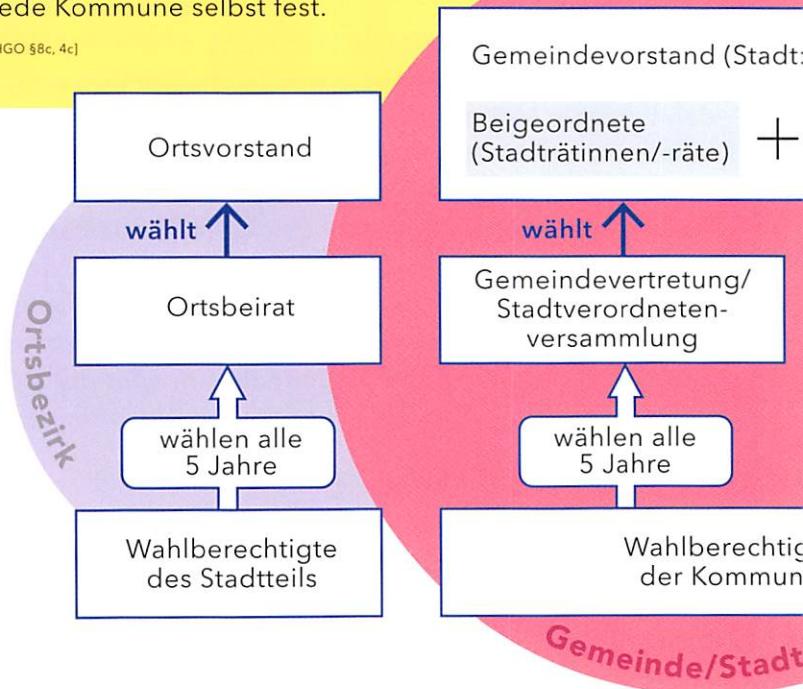
Hauptamtliche Beigeordnete sind Profis, die für ihre Arbeit bezahlt werden. Die Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben und dann von der Mehrheit der Abgeordneten gewählt. Wenn eine Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten dafür stimmt, können diese auch vorzeitig abberufen werden.

Welche Aufgaben hauptamtliche Beigeordnete übernehmen, legen die Kommunen selbst fest. Sie leiten in ihrem Aufgabenbereich die Verwaltung und setzen die Beschlüsse des Kommunalparlaments um. Oft sind hauptamtliche Beigeordnete für die Finanzen der Kommune zuständig und die Vertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde bzw. im Landkreis für die Landräatin oder den Landrat.

Vertretungen für Kinder, Jugendliche, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung

Eine Kommune kann auch Beiräte für bestimmte Bevölkerungsgruppen einrichten – einen Ausländerbeirat, einen Beirat oder Beauftragten für ältere Menschen oder für Menschen mit Behinderung. Diese vertreten dann die Interessen dieser Gruppe und beraten Kommunalparlamente und -verwaltungen bei Entscheidungen, die ihre Gruppe betreffen. Sie können Vorschläge machen und müssen bei Angelegenheiten, die sie betreffen, angehört werden. Welche Beiräte eingerichtet werden, entscheidet das Kommunalparlament. Auch Kinder und Jugendliche sollen bei Entscheidungen, die sie betreffen, ihre Interessen vertreten können – ob in einem Beirat, einem Kinder- und Jugendparlament oder in anderer Form, legt jede Kommune selbst fest.

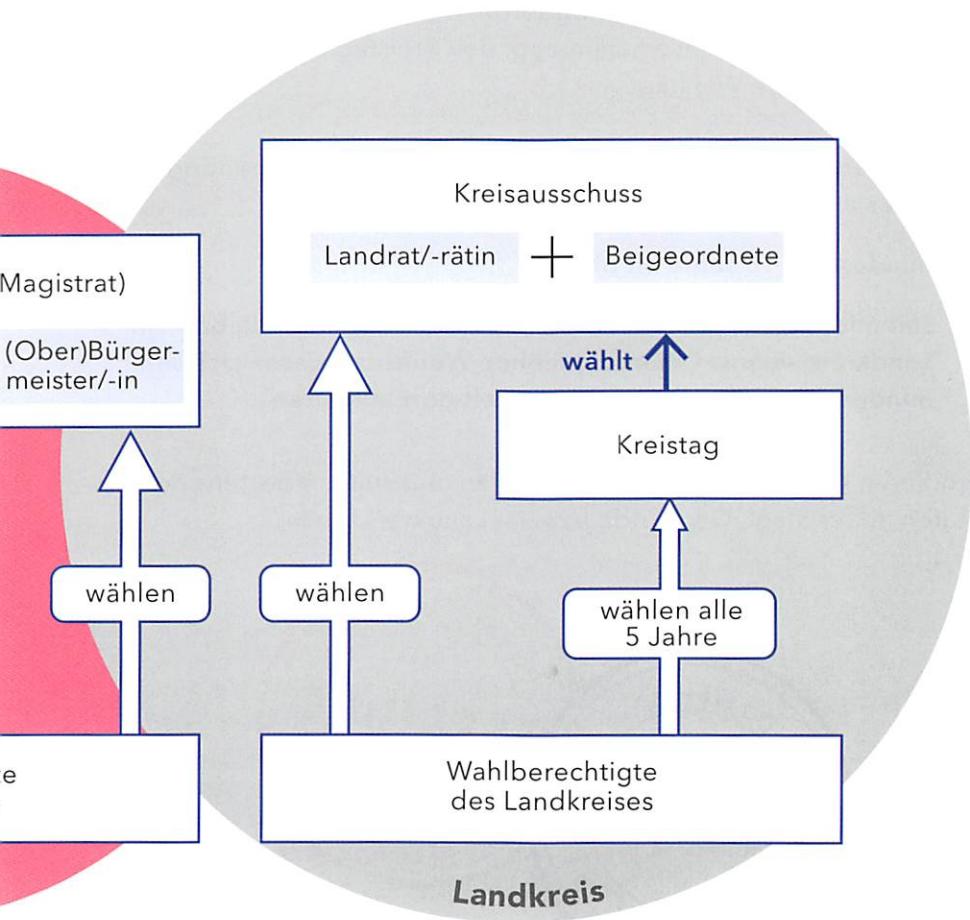
[Quelle: LKO §8a, 4c; HGO §8c, 4c]



Kommunen im **LANDKREIS**

Der Kreistag und der Kreisausschuss treffen Entscheidungen, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden betreffen. Deshalb müssen Städte und Gemeinden, die von einer Maßnahme besonders betroffen sind, vor der Entscheidung angehört werden.

[Quelle: LKO §20]



DIE WÄHLERINNEN UND WÄHLER

Wer mitmachen und **ABSTIMMEN** kann

Du darfst am 15. März 2026 die Abgeordneten für die Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, den Kreistag oder Ortsbeirat wählen, wenn Du am Wahltag:

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates der Europäischen Union hast,
- mindestens 18 Jahre alt bist,
- seit mindestens sechs Wochen in der Stadt, Gemeinde bzw. im Landkreis wohnst - Menschen ohne Wohnsitz müssen sich seit mindestens sechs Wochen dauerhaft dort aufhalten.

Kandidieren können alle, die wählen dürfen und seit mindestens drei Monaten in der Stadt, Gemeinde bzw. im Landkreis leben.

[Quelle: HGO § 30]



POST für Dich!

Spätestens drei Wochen vor der Wahl bekommst Du einen Brief von Deiner Gemeinde: die Wahlbenachrichtigung.

Darin steht, wann die Wahl ist, wo sich dein Wahllokal befindet, ob es barrierefrei zugänglich ist und wie Du per Briefwahl wählen kannst. **Wenn Du bis zum 22. Februar 2026 keinen Brief bekommen hast, solltest Du umgehend - bis spätestens 27. Februar - zu Deiner Stadt- oder Gemeindeverwaltung gehen.** Dort kannst Du prüfen lassen, ob Du richtig im Wählerverzeichnis eingetragen bist und das falls nötig, korrigieren lassen.

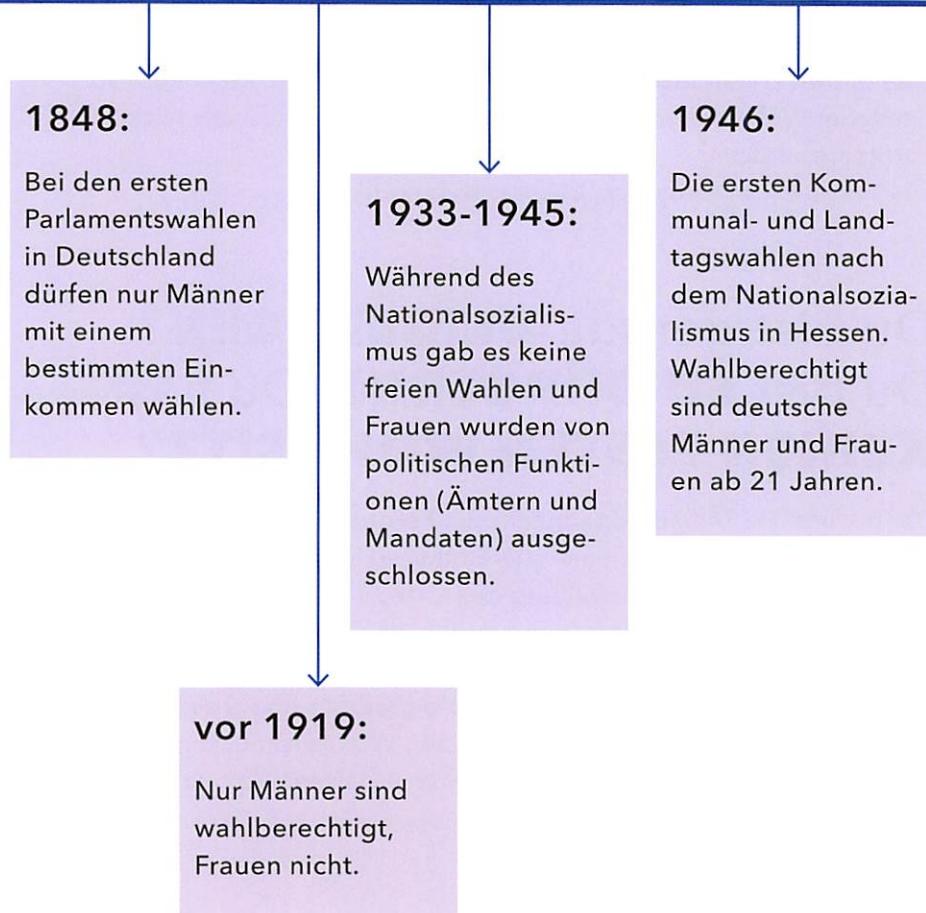
[Quelle: https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_345255743#Fristen]

**Du bist gerade UMGEZOGEN?
Du bist EU-BÜRGERIN? Du hast
KEINEN FESTEN WOHNSTIZ?**

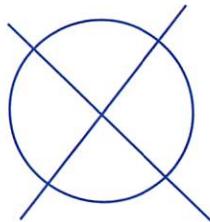
Dann musst Du Dich bis spätestens 22. Februar 2026 in das Wählerverzeichnis der Stadt oder Gemeinde eintragen lassen. Dafür musst Du zur Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Ortes, in dem Du lebst, gehen und einen „Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis“ stellen. Das kostet etwas Zeit, aber sonst nichts. Du brauchst dafür Deine Meldebescheinigung der Gemeinde - eine Kopie genügt - und Deinen Personalausweis oder Pass. Menschen ohne festen Wohnsitz müssen nachweisen oder versichern, dass sie sich gewöhnlich an diesem Ort aufhalten.

[Quelle: https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_345255774; KWG § 8 Wählerverzeichnis]

UNGLAUBLICH, ABER DAS WAHLRECHT IN D



GESCHICHTE: DEUTSCHLAND



1972:

Das Wahlalter wird gesenkt, wählen dürfen nun alle ab 18 Jahren.



seit 1992:

Neben deutschen Staatsangehörigen sind nun auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bei Kommunal- und Europawahlen wahlberechtigt.



2009:

Bremen senkt als erstes Bundesland das Wahlalter auf 16. Inzwischen gilt das bei Landtags- und Kommunalwahlen auch in einigen weiteren Bundesländern und seit 2024 bei Europawahlen.

Wählen ab 16 in Hessen?

Um das Wahlalter bei Kommunalwahlen- und Landtagswahlen in Hessen zu senken, müsste eine große Mehrheit des Landtags dafür stimmen. Die Landtagsabgeordneten haben darüber in letzter Zeit oft diskutiert. Bisher fehlt aber die Mehrheit dafür. Das betrifft etwa 100.000 16- und 17-jährige Hessinnen und Hessen.

[Quelle: <https://statistik.hessen.de/presse/europawahl-am-9-juni-2024-wahlberechtigte-in-hessen>]



Interessenvertretungen für Menschen ohne deutschen Pass: **DER AUSLÄNDERBEIRAT**

Am 15. März 2026 werden außerdem in einigen Kommunen Ausländerbeiräte gewählt. Sie vertreten die Interessen der Bevölkerung mit Migrationsgeschichte in der Kommune und werden von den Einwohnerinnen und Einwohnern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, gewählt.

Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit dürfen in Deutschland in der Regel nicht wählen. Die einzige Ausnahme sind Kommunalwahlen, bei denen Angehörige eines Staates der Europäischen Union (EU) das Wahlrecht haben. Angehörige anderer Staaten wie z.B. der Türkei sind aber auch davon ausgeschlossen. Da viele Menschen ohne deutschen Pass dauerhaft in Hessen leben, deren Interessen nicht in den Parlamenten vertreten sind, wurden auf kommunaler Ebene und auf Landesebene Interessenvertretungen für diese Menschen geschaffen. In Hessen heißen diese Ausländerbeiräte oder Integrationskommission.

[Quellen allgemein: HGO §84ff (§§24-28,31-35, 37, 56,57, 65, 148 gelten ebenfalls für AB), HKO §4b, KWG §58ff, <https://www.agah-hessen.de/>, <https://integrationskompass.hessen.de/integration/kommunaler-auslaenderbeirat-integrationskommission>]

In Kommunen, in denen mehr als 1.000 Menschen ohne deutschen Pass leben, gibt es eine Vertretung der nicht-deutschen Bevölkerung: einen Ausländerbeirat oder eine Integrationskommission. Auch Gemeinden mit weniger ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Landkreise können einen Ausländerbeirat einrichten, verpflichtet sind sie dazu aber nicht.

Ausländerbeiräte oder Integrationskommision - wo ist da der Unterschied?

Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von Menschen ohne deutschen Pass direkt und demokratisch gewählt. Ein Ausländerbeirat hat zwischen 3 und 37 Mitglieder, die alle Migrationsgeschichte haben - wie viele es sind, bestimmt die Kommune. Die Mitglieder werden von der nicht-deutschen Bevölkerung direkt und demokratisch - in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl - gewählt. Darüber hinaus gelten für die Wahl die gleichen Regeln wie für die Kommunalwahlen in Hessen.

Die Mitglieder der Integrationskommission werden hingegen nicht direkt, sondern vom Kommunalparlament gewählt. Außerdem muss nur die Hälfte der Mitglieder Migrationsgeschichte haben. Die anderen Mitglieder sind aus der Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand und werden von der Kommune bestimmt.

[Quelle HGO §§85, 86, 89]



WO GIBT ES Ausländerbeiräte?

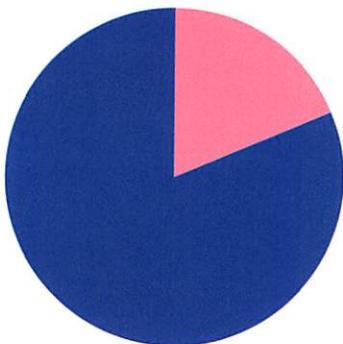
Bei den letzten Wahlen 2021 wurden in 87 Kommunen und in 2 Landkreisen Ausländerbeiräte direkt gewählt. 87 Kommunen haben eine Integrationskommission eingerichtet.

[Quellen: https://wahlen.hessen.de/sites/wahlen.hessen.de/files/2025-04/kommunen_ueber_1000_ohne_links.pdf; <https://wahlen.hessen.de/sites/wahlen.hessen.de/files/2022-01/zeittafel.pdf>; https://www.agah-hessen.de/fileadmin/Dokumente/Auslaenderbeiratswahlen/Analysen/AB-Wahl2021-Analyse_Juni_2021.pdf]

Ob in Deinem Wohnort 2026 ein Ausländerbeirat gewählt wird, erfährst Du bei Deiner Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Bevölkerung in Hessen nach Staatsangehörigkeit

Hessen Bevölkerung insgesamt: 6,28 Millionen



18,4 %

1,16 Millionen

→ ohne deutsche Staatsangehörigkeit
darunter Bevölkerung mit
EU-Staatsangehörigkeit: 0,5 Millionen

81,6 %

5,12 Millionen

→ deutsche Staatsangehörigkeit

Stand: 31.12.2024, Quelle: <https://statistik.hessen.de/presse/bevoelkerungszahl-in-hessen-leicht-gestiegen>

Wer darf den **AUSLÄNDER- BEIRAT WÄHLEN?**

Du darfst die Mitglieder des Ausländerbeirats in Deiner Stadt, Gemeinde oder Deinem Landkreis wählen, wenn Du am Wahltag:

- eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche hast - ausgenommen sind Menschen, die die deutsche UND eine andere Staatsangehörigkeit haben,
- mindestens 18 Jahre alt bist,
- seit mindestens 6 Wochen dort wohnst.

Auch EU-Staatsangehörige, Geflüchtete und Asylsuchende sind wahlberechtigt.

[Quelle: HGO § 86 <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/auslaenderbeiratswahlen>; <https://www.agah-hessen.de/>]

Wer darf für den **AUSLÄNDERBEIRAT** kandidieren?

Alle Wahlberechtigten, die seit mindestens drei Monaten in der Kommune leben, dürfen auch kandidieren. Eingebürgerte Deutsche oder Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit dürfen den Ausländerbeirat zwar nicht wählen, aber sie dürfen dafür kandidieren.

WAS MACHT der Ausländerbeirat oder die Integrationskommission?

Ein Ausländerbeirat oder eine Integrationskommission vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationsgeschichte in der Kommune. Bei allen Angelegenheiten, die Menschen ohne deutschen Pass betreffen, beraten die Mitglieder das Kommunalparlament und die kommunale Verwaltung und können selbst Vorschläge machen.

Zum Beispiel bei Integrationsprojekten der Kommune - Bildungsangebote von der Kita bis zur Ausbildung, Sprachförderung und -kurse - bei der Förderung kultureller Angebote und migrantischer Vereine, bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und Asylsuchenden, Maßnahmen gegen Ungleichbehandlung und die das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft in der Kommune gestalten.

Plant die Kommune solche Vorhaben, muss der Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission informiert und angehört werden. Ein Stimmrecht im Kommunalparlament hat der Ausländerbeirat hingegen nicht.

[Quelle: HGO §88]



Mehr Informationen über die Arbeit der Ausländerbeiräte in Hessen und den Ausländerbeirat bei Dir vor Ort findest Du beim Landesausländerbeirat: <https://www.agah-hessen.de>



DER ABLAUF DER WAHL

Im Wahllokal oder per Brief? **HAUPTSACHE WÄHLEN!**

- Du kannst am 15. März von 8 bis 18 Uhr im Wahllokal oder schon vorher per Briefwahl abstimmen.
- Ins Wahllokal musst Du unbedingt Deinen Personalausweis oder Reisepass mitbringen.
- Bei der Briefwahl kannst Du zu Hause oder in einem Wahlraum der Stadt- oder Gemeindeverwaltung abstimmen.

Du hast am **15. MÄRZ** schon ein anderes wichtiges Date?

Wie Du Briefwahl beantragen kannst, steht in der Wahlbenachrichtigung. Der Antrag dafür ist auf der Rückseite abgedruckt. Den Antrag solltest Du so früh wie möglich abschicken oder bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung vorbeibringen, damit Du die Wahlunterlagen rechtzeitig bekommst, ausfüllen und zurückschicken kannst. Dein Stimmzettel muss spätestens am 15. März um 18 Uhr zur Auszählung bei Deiner Gemeinde vorliegen.

Landesweite Wahlbeteiligung

Bevölkerung in Hessen: 6,28 Mio.

Wahlberechtigte für die Kommunalwahl (Stand 31.12.2024):
4,8 Mio., davon rund 500.000 EU-Bürgerinnen/EU-Bürger.

[Quelle: <https://statistik.hessen.de/hessen-in-zahlen>]

Kommunalwahlen 2021 - Wahlberechtigte:
4,77 Mio. (mit EU-Bürgerinnen/EU-Bürger)

[Quelle: https://kommunalwahl.statistik.hessen.de/k_2021/html/]

Landesweite Wahlbeteiligung in Prozent:

	2001	2006	2011	2016	2021
Gemeindewahlen: Gemeindevorsteher und Stadtverordnetenversammlungen	53	46	47,7	48	50,4
Kreiswahlen: Kreistage	54,7	47,6	49,2	50,1	52,1

[Quelle: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFile-NodeServlet/HEHeft_derivate_00011122/BVII3-2_5j21_2kA.pdf : S.10]

Paradox: Niedrige Wahlbeteiligung trotz hoher Alltagsrelevanz

Im Vergleich zu Landtags- oder Bundestagswahlen ist die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen sehr niedrig. Die Politik auf kommunaler Ebene wird von vielen als weniger wichtig angesehen als die Landes- oder Bundespolitik. Dabei wird in der Kommune sehr viel entschieden, was unseren Lebensalltag vor Ort betrifft: Wo werden Wohnungen gebaut, wie sind Straßen und Radwege, gibt es ein Schwimmbad oder wie oft fahren Busse oder Bahnen? Paradox, dass sich so wenige dafür interessieren, wer diese Entscheidungen trifft.



Du bekommst **MEHRERE STIMMZETTEL** und hast viele Stimmen

Egal was in Deiner Kommune gewählt wird – Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung, Ortsbeirat oder Kreistag – Du hast so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter dafür gewählt werden. Und für jede Wahl, die bei Dir stattfindet, bekommst Du einen separaten Stimmzettel. Wie viele Abgeordnete in einem Kommunalparlament sitzen, hängt davon ab, wie viele Menschen dort leben – je mehr das sind, umso mehr Abgeordnete werden gewählt und umso mehr Stimmen hast Du.

Darf's ein bisschen weniger sein?

Eine Gemeindevertretung, eine Stadtverordnetenversammlung oder ein Kreistag kann selbst entscheiden, ob die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten etwas gesenkt wird. Aber es muss immer eine ungerade Zahl sein, damit Abstimmungen zu klaren Ergebnissen führen und ein „Unentschieden“ vermieden wird.



Größe der Vertretungen

Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung:

11 bis 93 Abgeordnete

bis zu 3.000 Einwohnern	bis zu 15
von 3.001 bis zu 5.000 Einwohnern	bis zu 23
von 5.001 bis zu 10.000 Einwohnern	bis zu 31
von 10.001 bis zu 25.000 Einwohnern	bis zu 37
von 25.001 bis zu 50.000 Einwohnern	bis zu 45
von 50.001 bis zu 100.000 Einwohnern	bis zu 59
von 100.001 bis zu 250.000 Einwohnern	bis zu 71
von 250.001 bis zu 500.000 Einwohnern	bis zu 81
von 500.001 bis zu 1.000.000 Einwohnern	bis zu 93
über 1.000.000 Einwohnern	bis zu 105 (gibt es noch nicht)

[Quelle: § 38 Abs. 1 HGO]

21 Kreistage: 41 bis 93 Kreistagsabgeordnete

bis zu 100.000 Einwohnern	bis zu 51
von 100.001 bis zu 150.000 Einwohnern	bis zu 61
von 150.001 bis zu 200.000 Einwohnern	bis zu 71
von 200.001 bis zu 300.000 Einwohnern	bis zu 81
von 300.001 bis zu 400.000 Einwohnern	bis zu 87
über 400.000 Einwohnern	bis zu 93

[Quelle: § 25 HKO]

Ortsbeiräte: 3 bis 9, in Bezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen höchstens 19 Ortsbeiratsmitglieder

[Quelle: § 82 HGO, tatsächliche Größe beschließt Kommune]

DER STIMMZETTEL - oh lala!

Für jede Wahl, die in Deinem Ort stattfindet, erhältst Du einen eigenen Stimmzettel.

Also gegebenenfalls einen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevorstand, einen für den Kreistag und noch einen für den Ortsbeirat. Denn für die verschiedenen Gremien kandidieren unterschiedliche Parteien bzw. Wählergruppen mit unterschiedlichen Personen.

Der Stimmzettel im Detail

Ganz oben steht, für welche Wahl der Stimmzettel ist - für die Gemeindevorstand, die Stadtverordnetenversammlung, den Kreistag oder den Ortsbeirat - und wie viele Stimmen Du hast. Danach wird erklärt, wie Du Deine Stimmen abgeben kannst - panaschieren, kumulieren, streichen oder nur eine einzige Liste wählen.

In den Spalten darunter stehen die Wahlvorschläge der Parteien oder Wählergruppen, die kandidieren. In jeder Spalte steht ganz oben der Name der Partei/Wählergruppe, daneben ist ein Kreis. Wenn Du den ankreuzt, wählst Du diese Liste.

In jeder Spalte stehen die Namen von den Personen, die für diese Partei/Wählergruppe kandidieren. Rechts neben dem Namen des Kandidierenden gibt es drei Kästchen. Willst Du einer Person mehrere Stimmen geben, kreuzt Du entsprechend viele Kästchen - bis zu drei - an.

Willst Du eine Kandidatin oder einen Kandidaten streichen, dann ziehe einfach eine Linie von links nach rechts über die Nummer, den Namen und die Kästchen der Person.



**DEINE
STIMMME
WIRKT DA,
WO DU
ZUHAUSE
BIST.**



MISCHEN und HÄUFEN

Du hast für jedes Kommunalparlament - ob Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung, Kreistag oder Ortsbeirat - immer genau so viele Stimmen, wie Abgeordnete dafür gewählt werden. Diese Stimmen kannst Du panaschieren (mischen), das heißt auf Personen von unterschiedlichen Wahlvorschlägen (Listen) verteilen. Außerdem kannst Du einzelnen Personen auch zwei oder drei Deiner Stimmen geben, das nennt sich kumulieren (anhäufen).

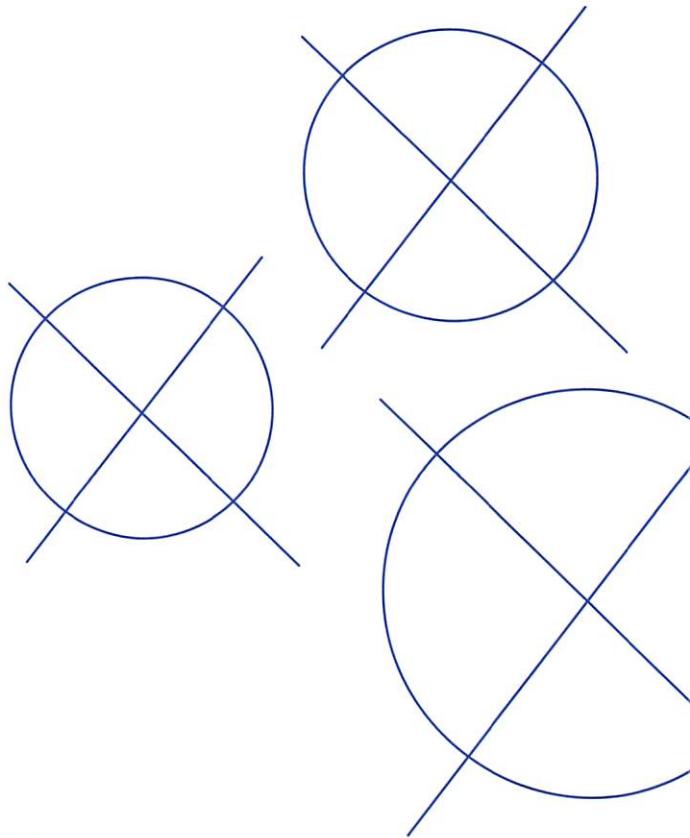
Deine Stimmen kannst Du unterschiedlich abgeben:

a) Eine Liste wählen:

Dazu musst Du nur den Kreis neben dem Namen einer Partei/Wählergruppe oben ankreuzen. Dann bekommen alle Personen dieser Liste in der angegebenen Reihenfolge jeweils eine Stimme von Dir, bis alle Deine Stimmen aufgebraucht sind. Du kannst die Reihenfolge der Personen dieser Liste aber auch beeinflussen: Indem Du bestimmte Personen, die Du nicht wählen möchtest, streichst - diese bekommen dann keine Stimme von Dir. Oder Du gibst Personen der Liste mehr als eine Stimme. Du kannst auch dann Personen von anderen Listen bis zu 3 Stimmen geben.

b) Panaschieren (mischen):

Du verteilst Deine Stimmen auf Personen von unterschiedlichen Wahlvorschlägen. Du musst nicht alle Stimmen vergeben, es können auch weniger sein - nur zu viele Stimmen darfst Du nicht vergeben, sonst wird Dein Stimmzettel ungültig.



c) Kumulieren (anhäufen):

Du kannst einzelnen Personen eine, zwei oder drei Deiner Stimmen geben, dazu kreuzt Du entsprechend viele Kästchen neben dem Namen der Person an.

Alle diese Möglichkeiten kannst Du auch kombinieren: Eine Liste wählen, einzelne Personen davon streichen oder bis zu drei Stimmen an bestimmte Personen - auch von anderen Listen - geben. Wenn Du Deine Stimmen so anhäufst und verteilst, musst Du darauf achten, dass Du nicht mehr Stimmen vergibst, als Du hast. Andernfalls wird Dein Stimmzettel ungültig. Vorsichtshalber solltest Du notieren, wie viele Stimmen Du vergibst - auch Handytaschenrechner sind dazu erlaubt.

VORSICHT Falle!

Du kannst Personen unterschiedlicher Listen eine, zwei oder drei Stimmen geben - deshalb sind rechts neben dem Namen immer drei Kästchen zum Ankreuzen. Bei den Listen der Parteien oder Wählergruppen darfst Du nur eine - einen Kreis - ankreuzen. Wenn Du mehrere Listen ankreuzt, wird Dein Stimmzettel ungültig.

Wozu ist das **ALLES GUT**?

Bei den Wahlvorschlägen der Parteien oder Wählergruppen ist immer eine Reihenfolge der Kandidierenden angegeben, aber wenn Du pansaschierst, kumulierst oder streichst, kannst Du diese Abfolge verändern. Du beeinflusst damit die Chancen einzelner Personen gewählt zu werden. Denn je mehr Stimmen eine Person erhält, umso weiter rückt sie auf der Liste ihrer Partei/Wählergruppe nach oben. So kannst Du bei den Kommunalwahlen mitbestimmen, welche Personen für diese Parteien oder Wählergruppen in eine Vertretung gewählt werden.

Helpende Hände im Wahllokal gesucht!

Am Wahltag kannst Du nicht nur abstimmen, Du kannst noch mehr beitragen, damit es eine gelungene demokratische Wahl wird: Werde Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer! Alle hessischen Wahlberechtigten können im Wahllokal und bei der Auszählung helfen - nur Kandidierende sind ausgenommen. Für dieses besondere Ehrenamt gibt es auch ein „Erfrischungsgeld“ als Anerkennung. Hast Du Lust, am Wahlgeschehen ganz nah dran zu sein?



Dann melde Dich bei Deiner Stadt- oder Gemeindeverwaltung. In vielen Kommunen geht das auch online: https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8975167



CHECKLISTE: Gültig abgestimmt?

Bei so vielen Stimmen kann es schnell passieren, dass ein Stimmzettel ungültig wird. Die kurze Checkliste hilft Dir, die häufigsten Fehler zu vermeiden.

Wenn Du:

- höchstens so viele Kreuzchen gemacht hast, wie oben fett auf dem Stimmzettel stehen,**
- nur eine Liste einer Partei oder Wählergruppe oben angekreuzt hast,**
- die Kreuzchen eindeutig in den Kreis einer Partei/Wählergruppe oder in die Kästchen für die Personen gesetzt hast,**
- eine Streichung eindeutig über einen bestimmten Namen geht,**
- keine weiteren Kommentare, keine Zahlen oder Emojis auf den Stimmzettel gemalt hast,**

dann ist alles gut und Deine Stimmabgabe gültig.

DAS WAHLSYSTEM

Verschiedene Wahlen, doch GLEICHE REGELN

Für alle Kommunalwahlen in Hessen – die Wahl der Gemeindevorstellungen, der Stadtverordnetenversammlungen, der Kreistage sowie der Ausländer- und Ortsbeiräte – gelten die gleichen Regeln. Das Wahlrecht sowie die Vorschriften für die Wahlvorschläge, die Umrechnung von Stimmen in Sitze und die Vergabe von Mandaten sind gleich.

PARTEIEN, WÄHLERGRUPPEN und ihre KANDIDIERENDEN – In jedem Ort und für jede Wahl andere Vorschläge

Bei allen Kommunalwahlen können Parteien und Wählergruppen mit einer Liste von Personen, die für sie kandidieren, antreten. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevorstellung, zum Kreistag oder Ortsbeirat treten jeweils unterschiedlich viele und verschiedene Parteien oder Wählergruppen mit bestimmten Personen an. Die Parteien, die Du aus dem Bundestag kennst, treten in der Regel in ganz Hessen bei allen Kommunalwahlen an. Sehr kleine Parteien oder Wählergruppen kandidieren oft nur an wenigen Orten. Wählergruppen sind meist Engagierte, die sich für ganz bestimmte lokale Anliegen einsetzen und deshalb oft nur an einem Ort aktiv sind.

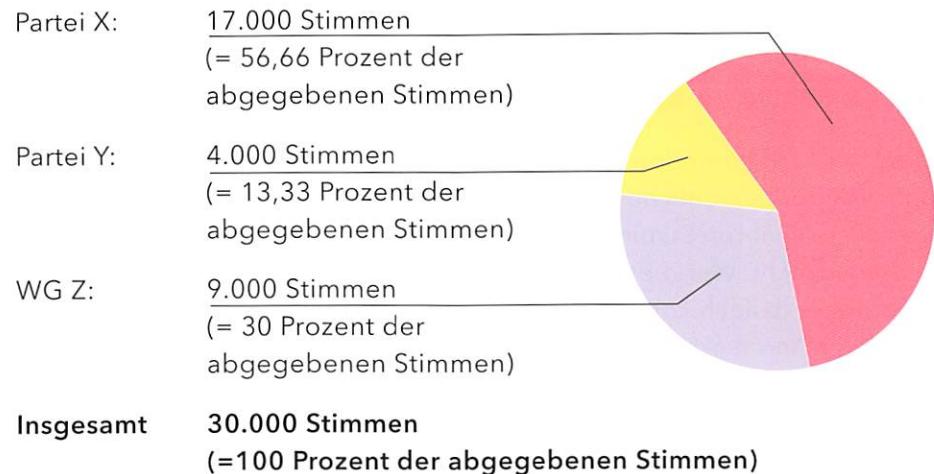
Wie werden **AUS STIMMEN SITZE?**

Zunächst werden für jede Partei bzw. Wählergruppe alle Stimmen, die ihre Liste erhalten hat, zusammengezählt. Parteien oder Wählergruppen bekommen gemäß ihrer Stimmenanteile Sitze im Kommunalparlament. Dafür wird ein bestimmtes Berechnungsverfahren eingesetzt, das Höchstzahlverfahren d'Hondt. Alle Parteien oder Wählergruppen, die genügend Stimmen erhalten haben, um einen einzigen Sitz zu bekommen, werden bei der Vergabe von Mandaten berücksichtigt.

Mit Deinen Stimmen bestimmst Du, wie viele Sitze eine Partei oder Wählergruppe und welche der Kandidierenden ein Mandat im Kommunalparlament erhalten.

Und hier ein Beispiel

In einer kleinen Gemeinde werden 15 Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt. 2.000 Wahlberechtigte stimmen ab und haben jeweils 15 Stimmen. Es werden also 30.000 Stimmen vergeben. Es haben drei Listen kandidiert: Partei X, Partei Y und Wählergruppe Z. Die 30.000 Stimmen haben sich wie folgt auf diese verteilt:



Die Stimmenzahl jeder Partei bzw. Wählergruppe werden nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. So werden sogenannte „Höchstzahlen“ ermittelt. Anschließend bekommen die höchsten Zahlen in absteigender Reihenfolge jeweils einen Sitz zugeteilt, bis alle 15 Sitze verteilt sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeordnet, wie er jeweils die nächst höchste Zahl aufweist. Wenn auf mehrere Parteien/Wählergruppen die gleichen Höchstzahlen entfallen, bekommt jede jeweils einen Sitz dafür.

Partei X		WG Z		Partei Y		
Teiler	Stimmen	Sitz-folge	Stimmen	Sitz-folge	Stimmen	Sitz-folge
: 1	17.000	1	9.000	2	4.000	7
: 2	8.500	3	4.500	5	2.000	14
: 3	5.666,66	4	3.000	9	1.333,3	
: 4	4.250	6	2.250	12	1.000	
: 5	3.400	8	1.800		800	
: 6	2.833,33	10	1.500		666,66	
: 7	2.428,58	11	1.285,7		571,43	
: 8	2.125	13	1.125		500	
: 9	1.888,88	15	1.000		444,44	
Sitze gesamt		9		4		2

MANDATE bekommen DIE BESTEN

Welche Kandidierenden ein Mandat bekommen, bestimmt sich nun durch deren persönliches Stimmergebnis. Die Personen einer Liste werden nach ihren Stimmenergebnissen in eine absteigende Reihenfolge gebracht. Wer die meisten Stimmen gewonnen hat, ist auf Platz 1 der Liste, danach kommt die Person mit dem zweitbesten Ergebnis usw. Ein Mandat erhalten so viele Kandidierende, wie ihrer Partei oder Wählergruppe insgesamt Sitze zustehen. Beispiel: Hat eine Partei zwei Sitze gewonnen, bekommen die Personen mit den erst- und zweitbesten Ergebnissen ein Mandat.

Und hier ein Beispiel

Partei X				WG Z				Partei Y			
Listenplatz	Platz nach Stimmen	Name	Stimmen	Listenplatz	Platz nach Stimmen	Name	Stimmen	Listenplatz	Platz nach Stimmen	Name	Stimmen
2	1	Kunze, E.	1.201	3	1	Fischer, B.	1.054	1	1	Bremes, P.	744
1	2	Neu, D.	1.189	1	2	Kunze, K.	1.025	3	2	Poensgen, G.	716
5	3	Wölfle, B.	1.165	2	3	Kowalski, A.	983	4	3	Flach, H.	662
3	4	Nowak, R.	1.164	5	4	Schmitz, P.	965	2	4	Pütz, M.	654
4	5	Klein, H.	1.161	4	5	Schulze, K.	923	6	5	Herbs, R.	651
6	6	Kappes, P.	1.156	6	6	Hinz, T.	877	5	6	Yilmaz, M.	573
8	7	Engel, K.	1.150	9	7	Schaller, L.	846				
7	8	Könner, I.	1.144	8	8	Grimme, H.	825				
10	9	Waldhoven, P.	1.142	10	9	Pfeiffer, U.	767				
9	10	Felder, C.	1.130	7	10	Rasch, W.	735				
12	11	Mulot, A.	1.123								
13	12	Graminsky, S.	1.113								
14	13	Sauber, B.	1.102								
11	14	Sommer, C.	1.073								
15	15	Heide, T.	987								
Stimmen gesamt		17.000					9.000				4.000
Sitze gesamt		9					4				2

Landesweite Ergebnisse der Wahlen der Gemeindevorstände und Stadtverordnetenversammlungen 2011 - 2021

(Landesergebnis mit gewichteten Stimmen, Angaben in Prozent)

	CDU	SPD	Grüne	FDP	LINKE	AfD	Freie Wähler	VOLT	Andere Wählergruppen	Andere Parteien (≤0,5)
2021	28,2	24,9	15,9	6,0	2,3	1,9	0,8	0,7	18,5	0,9
2016	29,7	30,1	9,7	5,9	1,8	2,6	0,2	--	19,0	0,8
2011	32,4	33,0	13,8	3,6	1,3	--	--	--	14,9	1,1

[Quellen: Hessisches Landesamt: Statistische Berichte. Kennziffer: B VII 3-2 - 5j/21 2., korrigierte Auflage, August 2022. Die Kommunalwahlen in Hessen am 14. März 2021. Endgültige Ergebnisse der Gemeindewahlen und der Kreiswahlen. S.9.; Statistische Berichte, Kennziffer: Kennziffer: B VII 3-2 - 5j/16: S. 9; https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/HEHeft_derivate_00000125/BVII3-2_5j11.pdf]

Landesweite Ergebnisse der Wahlen der Kreistage 2016 und 2021

(Landesergebnis mit gewichteten Stimmen, Angaben in Prozent)

	CDU	SPD	Grüne	FDP	LINKE	AfD	Freie Wähler	Andere Wählergruppen	Andere Parteien (≤0,5)
2021	30,4	25,2	16,9	6,5	3,0	7,3	3,1	6,2	4,4
2016	30,3	29,5	9,9	6,1	2,8	12,3	0,5	7,4	1,6
2011	34,7	33,0	16,7	3,9	2,4	--	--	7,1	2,2

[Quelle: Hessisches Landesamt: Statistische Berichte. Kennziffer: B VII 3-2 - 5j/21 2., korrigierte Auflage, August 2022. Die Kommunalwahlen in Hessen am 14. März 2021. Endgültige Ergebnisse der Gemeindewahlen und der Kreiswahlen. S. 11; Statistische Berichte, Kennziffer: Kennziffer: B VII 3-2 - 5j/16: S. 14;]

Keine Regel ohne Ausnahme

Grundsätzlich werden bei den Kommunalwahlen die Sitze nach dem Anteil der Stimmen, den eine Partei oder Wählergruppe erhalten hat, vergeben. Das nennt sich Verhältniswahl und gilt, wenn mindestens zwei Parteien oder Wählergruppen antreten. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Für den Fall, dass in einem Ort nur eine Liste zur Wahl antritt, sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt.

[Quelle: KWG §1]



Die Wahlergebnisse stimmen nicht mit denen in Deinem Ort überein?

Das kann gut sein. Hier sind die Ergebnisse aus allen Städten, Gemeinden und allen Landkreisen in ganz Hessen zusammengefasst. In den einzelnen Städten, Gemeinden oder Landkreisen können die Parteien und Wählergruppen ganz anders abgeschnitten haben. Schon die Liste der Parteien und Wählergruppen, die kandidieren, sieht von Ort zu Ort etwas anders aus.



Wenn Du das Ergebnis Deiner Stadt oder Gemeinde wissen möchtest, kannst Du hier nachschauen:
https://kommunalwahl.statistik.hessen.de/k_2021/html/Gemeindewahl



Bei Kommunalwahlen haben auch Politikeinsteigerinnen und -einstieger, neue oder kleinere Parteien sowie lokale Wählergruppen eine gute Chance, gewählt zu werden.

Wenn sie genügend Unterstützung finden, können sie frischen Wind in die gewählten Vertretungen einbringen.

Mit Deinen Stimmen kannst Du neue Ideen ebenso wie Gewählte mit Erfahrung unterstützen.

DIE KOMMUNAL- PARLAMENTE

Was machen **KOMMUNAL- PARLAMENTE?**

In einer parlamentarischen Demokratie haben die gewählten Volksvertretungen – so auch die hessischen Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevorstände – vier wesentliche Aufgaben:

1. Sie treffen politische Entscheidungen für die Kommune.
2. Sie bestimmen, wie viel Geld die Kommune für was ausgibt.
3. Sie wählen ein Regierungsteam.
4. Sie kontrollieren das Regierungsteam und die Verwaltung der Kommune.

Aufgabe 1:

Politische Entscheidungen für alle treffen

Die Abgeordneten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevorstände entscheiden über zahlreiche Angelegenheiten: über Kitas, den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr), die Müllabfuhr, den Bau von Schulen, Straßen und Radwegen, öffentlichen Sportanlagen und vieles mehr. Sie diskutieren unterschiedliche Lösungen für Probleme und Aufgaben vor Ort. Um etwas zu beschließen, muss immer eine Mehrheit der Abgeordneten zustimmen. Alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevorstände oder Kreistage müssen veröffentlicht werden. Welche Entscheidungen bei Dir zuletzt getroffen wurden, erfährst Du auf der Internetseite Deiner Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

[HGO §5 - 7, HGO §54, LKO §5-§6 (nur mit Verweis auf HGO)]

Gesetze der Kommunen: Satzungen

Der Bundestag oder der Landtag beschließen Gesetze, Kommunen legen die wichtigsten Regeln in sogenannten Satzungen fest. Dabei müssen sich die Kommunen immer an Vorgaben der Landes- und Bundesgesetze halten. Jede Kommune hat darüber hinaus unterschiedlich viele Satzungen - zu den wichtigsten zählen:

- Die **Hauptsatzung**, in der grundsätzliche Fragen der Organisation der Kommune festgelegt sind, z.B. wie viele Mitglieder das Kommunalparlament hat oder welche Beiräte es gibt.
- Die **Haushaltssatzung**, die eine Übersicht über die Einnahmen und geplanten Ausgaben enthalten muss.
- **Abgabensatzungen**, in der die Höhe kommunaler Steuern, Beiträge und Gebühren festgelegt werden wie der Grund- oder Gewerbesteuerhebesatz, Abwassergebühren, Hunde- oder Zweitwohnungssteuer.
- **Bau- und Planungssatzungen**, in denen Bebauungspläne oder örtliche Bauvorschriften geregelt werden.
- **Satzungen über Betriebe der Kommune**.
- Mancherorts gibt es auch Vorgartensatzungen, Ferienwohnungssatzungen, Schulbezirkssatzungen, Baumschutzsatzungen und andere Satzungen, die bestimmte örtliche Angelegenheiten regeln.

Welche Dinge in einer Satzung geregelt werden müssen, gibt das Land vor - eine Hauptsatzung und eine Haushaltssatzung muss jede Kommune haben.

(Quelle: HGO §5)



Sonderfall: Gemeindevorvertretung lässt Bürgerinnen und Bürger entscheiden

Bei sehr grundsätzlichen oder umstrittenen Fragen kann eine Gemeindevorvertretung oder Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass dazu ein Bürgerentscheid stattfindet. Wenn zwei Drittel der Angeordneten dafür stimmen, dann können die Wahlberechtigten der Stadt oder Gemeinde darüber abstimmen. Eine Mehrheit der abstimmenden Einwohnerinnen und Einwohner muss dafür sein und je nach Größe der Stadt oder Gemeinde müssen das 15 - 25 Prozent aller Wahlberechtigten sein, dann ist der Vorschlag angenommen. Zuletzt haben solche Abstimmungen 2021 über den Zusammenschluss von Gemeinden stattgefunden.

Ein Beispiel: Eine Gemeindevorvertretung eines kleinen Ortes mit 15 Angeordneten will über ein Vorhaben abstimmen lassen. Von den 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind 2.000 stimmberechtigt.

- 1. Zuerst müssen mindestens 10 Angeordnete der Gemeindevorvertretung dafür stimmen, damit es zu einem Bürgerentscheid kommt.**
- 2. Bei dem Bürgerentscheid muss mindestens die Hälfte (50 Prozent) der Abstimmenden zustimmen und diese müssen zugleich mindestens ein Viertel (25 Prozent) der Stimmberechtigten sein - also mindestens 500 der 2.000 Stimmberechtigten müssen dafür sein, damit der Vorschlag angenommen ist.**

[Quelle: HGO 8b und <https://www.datenbank-buergerbegehren.info/initiatives>]



Aufgabe 2:

Den kommunalen Haushalt festlegen

Die Abgeordneten legen in der Haushaltssatzung fest, wofür die Kommune im kommenden Jahr Geld ausgibt. Das ist eine besonders wichtige Entscheidung, denn damit wird bestimmt, für was wie viel ausgegeben wird und für was es kein Geld gibt.

Woher kommt das Geld? Die wichtigsten Einnahmen einer Kommune sind:

1. Vom Bund und vom Land erhalten die Kommunen Geld für die Aufgaben, die sie für den Bund oder das Land erledigen. Der Landkreis erhält wiederum Geld von den Städten und Gemeinden für die Aufgaben, die ihm übertragen wurden - das nennt sich Kreisumlage.
2. Außerdem nehmen die Kommunen durch Steuern, Abgaben und Gebühren, Verkäufe oder Unternehmensbeteiligungen Geld ein. Die Kommunen bestimmen zum Beispiel selbst, wie hoch die Gewerbesteuer oder die Grundsteuer im Ort ist, wie hoch die Müll- oder Abwassergebühren sind und ob es eine Hundesteuer oder Zweitwohnsitzsteuer gibt.



Übersicht zu kommunalen Finanzen:

<https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/finanzen>



Aufgabe 3:

Ein Regierungsteam wählen

In einer parlamentarischen Demokratie wählen Abgeordnete zumindest einen Teil der Regierung. Sie bestimmen damit, wer ihre Entscheidungen umsetzt und die Verwaltung leitet. Ein Kreistag wählt die Beigeordneten für den Kreisausschuss, eine Gemeindevorstand die Beigeordneten für den Gemeindevorstand und eine Stadtverordnetenversammlung die Beigeordneten für den Magistrat. Nur die Bürgermeisterinnen oder -meister, Landrättinnen oder -räte werden direkt von den Wahlberechtigten gewählt.

[LKO §37, HGO§55]

Aufgabe 4: Das Regierungsteam kontrollieren

Die Kommunalparlamente kontrollieren die „Regierungsteams“ der Kommune – den Gemeindevorstand, den Magistrat oder den Kreisausschuss. Die Abgeordneten achten darauf, dass die Entscheidungen und Beschlüsse des Kommunalparlaments richtig umgesetzt werden, die Aufgaben der Verwaltung gut erledigt werden und das Geld wie ver einbart ausgegeben wird. Dazu haben sie verschiedene Möglichkeiten, Auskünfte vom Regierungsteam und von der Verwaltung zu verlangen oder Verwaltungsunterlagen einzusehen.

[HGO §50, LKO §29]

Schau hin!

Die Sitzungen der Kommunalparlamente und der meisten Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Du kannst die Sitzungen besuchen und Dir anhören, welche Entscheidungen in Deinem Ort anstehen. So können Wählerinnen und Wähler – auch Du – stets beobachten, was dort entschieden wird. Viele Städte, Gemeinden und Kreistage bieten auch (Live)Streams an. Wann und wo die nächste Sitzung stattfindet und was auf dem Programm steht, erfährst Du auf der Internetseite Deiner Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

[HGO §52, in LKO §32 mit Verweis auf HGO]



Wenn das Regierungsteam das Vertrauen verliert

Verliert das Regierungsteam das Vertrauen, weil es nicht gut arbeitet oder Entscheidungen trifft, die sehr umstritten sind, können die hauptamtlichen Mitglieder eines Gemeindevorstands, Magistrats oder eines Kreisausschusses abgewählt werden. In der Regel müssen mindestens zwei Drittel der Abgeordneten der Abwahl zustimmen. Kurz nach den Kommunalwahlen reicht in kreisfreien und Sonderstatusstädten sowie in Landkreisen dafür auch die Zustimmung der Hälfte der Abgeordneten. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister genauso wie Landrätsinnen oder Landräte können nur durch die Bürgerinnen und Bürger abgewählt werden, wenn die Mehrheit der Abstimmenden dafür stimmt.

[HGO §76, LKO §49]



Wählen als **ZUFRIEDENHEITS-BAROMETER**

Wenn Wählerinnen und Wähler mit den Entscheidungen von Politikerinnen und Politikern nicht zufrieden sind, müssen diese damit rechnen, nicht mehr gewählt zu werden. Allerdings lohnt es sich, genauer hinzuschauen: Wenn Dir gerade die Bundes- oder Landespolitik nicht gefällt, sind die Kommunalwahlen nicht der richtige Moment, Deinem Unmut Luft zu machen. Bei den Kommunalwahlen sollte zählen, wie zufrieden Du mit der Arbeit Deiner Stadtverordnetenversammlung, Deiner Gemeindevertretung oder Deines Kreistages bist.

DIE ARBEIT DER ABGEORDNETEN

Diskutieren, streiten, KOMPROMISSE FINDEN

Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretung oder des Kreistags vertreten die unterschiedlichen Interessen der Wählerinnen und Wähler vor Ort. Oft gibt es zwischen den Abgeordneten Meinungsunterschiede, was wichtiger ist oder was die beste Lösung für ein Problem ist. Dann müssen sie Kompromisse finden.

ARBEITSTEILUNG ist angesagt

In jedem Parlament – auch in einer Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung oder einem Kreistag – teilen sich die Abgeordneten die Arbeit auf. Da nicht alle alles zugleich machen können, findet der größte Teil der Arbeit in kleineren Gruppen – in Fraktionen und Ausschüssen – statt. Dort werden Probleme und Lösungsvorschläge intensiv diskutiert. So können sich Abgeordnete für die Themengebiete verstärkt einsetzen, die sie besonders interessieren oder in denen sie besondere Kenntnisse haben. Im Plenum kommen dann alle Abgeordneten zusammen, stimmen über Vorschläge ab und fassen Beschlüsse.

Kurios, aber Fakt

Bis vor Kurzem bestand in kleineren Gemeindevertretungen die Möglichkeit, dass ein einziges Mitglied eine Fraktion bildet. Diskussionen sind dort vermutlich immer sehr harmonisch abgelaufen.



PLENUM: Der Treffpunkt für Entscheidungen

Regelmäßig kommen alle Abgeordneten eines Kommunalparlamentes zu Sitzungen im Plenum zusammen - eine Stadtverordnetenversammlung, eine Gemeindevorvertretung meist wöchentlich, außer in Ferienzeiten, und ein Kreistag mindestens viermal im Jahr, meist aber häufiger. Dort bringen sie Forderungen ein, diskutieren unterschiedliche Lösungsvorschläge für Probleme vor Ort und entscheiden über Angelegenheiten der Kommune. Sie können Satzungen der Kommune ändern, entscheiden, wie hoch Gebühren für kommunale Dienste sind oder was in der Kommune gebaut wird. Einen Beschluss kann nur eine Mehrheit der Abgeordneten fassen.

[HGO §69, LKO §32]

FRAKTIONEN: Treffpunkt ähnlicher Vorstellungen

In einer Fraktion schließen sich Abgeordnete aus einer Partei oder Wählergruppe mit ähnlichen politischen Vorstellungen zusammen. Hier diskutieren die Mitglieder aktuelle Probleme, mögliche Lösungen und einigen sich auf gemeinsame politische Ziele oder wie sie bei einer Angelegenheit abstimmen. Um eine Fraktion zu bilden, müssen sich mindestens zwei Abgeordnete zusammenschließen - in den Kreistagen und den Vertretungen von Gemeinden mit über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen es mindestens drei sein. Jede bzw. jeder Abgeordnete kann höchstens einer Fraktion angehören. Fraktionen bekommen in manchen Kommunen auch einen Zuschuss, zum Beispiel für Computer, Arbeitsmaterial oder Personal - ob und wie viel das ist, legt jede Kommune selbst fest.

Was können **ABGEORDNETE UND FRAKTIONEN BEWIRKEN?**

Einzelne Abgeordnete oder eine Fraktion können im Kommunalparlament Anträge einbringen oder dem Regierungsteam Fragen zu einer Angelegenheit stellen, die dieses beantworten muss. Eine Fraktion kann außerdem verlangen, dass ein bestimmter Ausschuss eingerichtet wird.

[Fraktionen HGO §36a; LKO §26a]

AUSSCHÜSSE: Treffpunkt für FACHLEUTE

In den Ausschüssen treffen sich die Abgeordneten als Fachleute, die Anträge und unterschiedliche Lösungsvorschläge intensiv diskutieren und Beschlüsse vorbereiten. Jeder Ausschuss ist für einen bestimmten Themenbereich zuständig. Die Abgeordneten bestimmen selbst, wie viele und welche Ausschüsse sie bilden – nur ein Finanzausschuss, der über den Haushalt berät, muss immer eingerichtet werden. Die Mitglieder werden vom Kommunalparlament gewählt oder von den Fraktionen benannt. Meist bestimmt die Größe einer Fraktion, wie viele Sitze sie in einem Ausschuss hat. Zu ihren Beratungen kann ein Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger, Expertinnen und Experten oder Vertreterinnen und Vertreter von Beiräten einladen und deren Meinung zu einer Frage anhören.

[Ausschüsse HGO §62; LKO §33]

FREIZEITVERGNÜGEN

Abgeordnete

Die Abgeordneten einer Stadtverordnetenversammlung, einer Gemeindevertretung und eines Kreistags sind alle ehrenamtlich tätig. Die regelmäßigen Sitzungen und die notwendigen Vorbereitungen dafür erledigen sie in ihrer Freizeit. Das kostet viel Zeit. Für die Teilnahme an Sitzungen müssen sie vom Arbeitgeber freigestellt werden und von der Kommune erhalten sie dafür eine Aufwandsentschädigung. Wie hoch diese ist, legt jede Kommune selbst fest. Damit werden der Verdienstausfall und durch das Mandat entstehende Aufwendungen wie Fahrtkosten ausgeglichen.

[HGO §§ 21, 27, 35 LKO §18, 28,28a]

Kommunalparlamente und Abgeordneten in Hessen

421

gewählte Stadtverordnetenversammlungen / Gemeindevertretungen mit

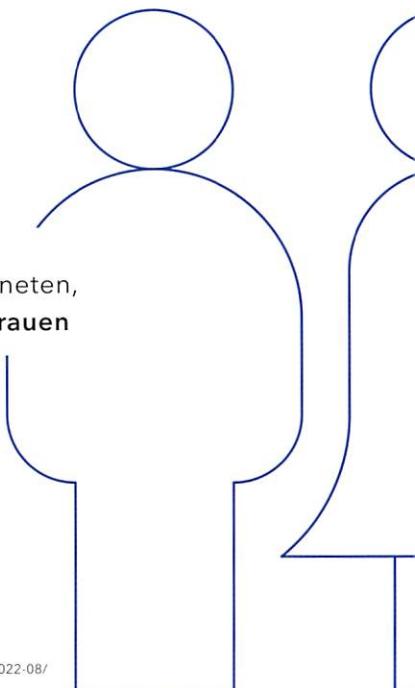
12.526

gewählten Vertreterinnen und Vertretern, darunter 3.612 Frauen

21

Kreistage mit 1.533 Abgeordneten, darunter 558 Frauen

[Quelle für Abgeordnetenzahlen: https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2022-08/BVII3-2_5j21_2kA.pdf; S. 9, 11. Stand Wahl 2021, Zahl variiert von Wahl zu Wahl]



DIE KOMMUNE

Sie gestaltet Dein tägliches Leben: **DIE KOMMUNE**

Viele Dinge, die Deinen Lebensalltag vor Ort bestimmen, werden in der Kommune geregelt und von den Kommunalparlamenten entschieden: Gibt es ein Schwimmbad oder einen Jugendtreff? Fährt ein Bus und wie oft? Wie wird der Müll abgeholt? Wie gut sind Straßen und Radwege?

Aufgabenteilung im **BUNDESSTAAT**

Zahlreiche politische Entscheidungen werden in Deutschland vom Bundestag und der Bundesregierung oder in den Bundesländern von den Landtagen und Landesregierungen getroffen. Denn manche Dinge werden besser für ganz Hessen oder Deutschland einheitlich geregelt, damit alle Menschen unter ähnlichen Bedingungen leben, lernen oder arbeiten können (gleichwertige Lebensverhältnisse). Doch viele Angelegenheiten, die unser tägliches Leben betreffen, entscheiden die kommunalen Parlamente und Verwaltungen und erledigen die Kommunen, da sie besser vor Ort entschieden und erledigt werden (Subsidiarität).

Bestimmen, wer was wie macht: selbstverwaltete Kommunen

Die hessischen Kommunalparlamente – die Stadtverordnetenversammlungen, die Gemeindevorstände und die Kreistage – sind verantwortlich für die Selbstverwaltung ihrer Kommune. Das heißt, Angelegenheiten der Gemeinschaft vor Ort regeln Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung. Die Landkreise übernehmen für die angehörigen Städte und Gemeinden Aufgaben, die ihnen übertragen wurden.

Die Kommunen bestimmen dabei:

- **wer was macht und wählen ihr Personal selbst aus (Personalhoheit),**
- **wie es gemacht wird, welche Organisationen die Kitas oder welche Unternehmen, die öffentlichen Bahnen und Busse betreiben (Organisationshoheit),**
- **ob und wie sie mit anderen Gemeinden oder dem Landkreis bei bestimmten Projekten zusammenarbeiten, zum Beispiel die Feuerwehr oder ein Schwimmbad gemeinsam betreiben (Kooperationshoheit),**
- **wie sie ihre eigenen Angelegenheiten regelt, zum Beispiel wie viele Mitglieder das Kommunalparlament oder Beigeordnete das Regierungsteam hat, welche Beiräte oder ob es eine Jugendvertretung gibt (Satzungshoheit),**
- **wie das Gemeindegebiet entwickelt wird und wie Flächen genutzt werden, sie erstellen Pläne für die Flächennutzung und Bebauung – wo zum Beispiel Wohnungen oder Verkehrswege gebaut werden (Planungshoheit).**

Sie müssen sich dabei allerdings an Landes- und Bundesgesetze sowie europäische Vorschriften halten.



Pflicht und Kür der **KOMMUNALEN AUFGABEN**

Bei manchen Angelegenheiten (freiwilligen Aufgaben) entscheiden die Kommunen selbst, ob, was und wie sie es tun. Zum Beispiel über Jugendhäuser, Kinderspielplätze, kommunale Grünanlagen, öffentliche Sportstätten, Schwimmbäder, Theater, Museen, Büchereien, kommunale Krankenhäuser, Suchtberatungsstellen oder wie ortsansässige Unternehmen und Vereine gefördert werden. Bei anderen Angelegenheiten sind sie verpflichtet, es zu tun. Die allermeisten, etwa 90 Prozent, sind solche Pflichtaufgaben. Die Kommune entscheidet aber, wie sie es organisiert: beispielsweise die Kinderbetreuung, die Straßenreinigung, die Instandhaltung von Schulen oder die Beseitigung von Abfall und Abwasser.

[HGO §51 Zuständigkeit GV, freiwillige Aufgabenübernahme §51, Abs 19]

Kommunen **IM AUFTRAG DES STAATES**

Städte, Gemeinden und Landkreise führen außerdem Bundes- und Landesgesetze aus. Sie sorgen dafür, dass diese Gesetze umgesetzt werden und organisieren die notwendige Verwaltung dafür - das Personal, die Räume oder die Formulare. Hier haben Kommunen keine großen Handlungsspielräume - sie sind dazu verpflichtet und auch wie sie es tun müssen, ist weitgehend vorgegeben. Die Zulassung eines Autos, die Ausstellung eines Passes, die Zahlung von Arbeitslosen- oder Bürgergeld, eine Gewerbeanmeldung, die Aufenthaltsgenehmigung von Einwanderten oder die Bauaufsicht erfolgt nach vorgegeben Regeln.

BESSER GEMEINSAM als einsam – Kommunen im Landkreis

Die hessischen Städte und Gemeinden sind sehr unterschiedlich groß und haben deshalb sehr unterschiedliche Möglichkeiten, ihre Aufgaben zu erfüllen. Aus diesem Grund sind – abgesehen von den großen kreisfreien Städten – alle Kommunen Hessens in einem der 21 Landkreise zusammengeschlossen. Diese übernehmen bestimmte kommunale Aufgaben, damit die Bevölkerung auch in kleinen Gemeinden mit wichtigen Dingen versorgt ist.

Ein Beispiel: In sehr kleinen Gemeinden muss es kein dichtes Netz von Buslinien geben, aber einen Bus, der in den nächsten Ort fährt. Darum kümmert sich dann der Landkreis.

In Hessen hat das Land festgelegt, welche Aufgaben die Landkreise übernehmen: Dazu gehört der ÖPNV, die Beantragung und Auszahlung von Sozialleistungen, die Integration von Geflüchteten. Auch für Kreisstraßen, Breitbandnetze, Sparkassen, Volkshochschulen (VHS), der Rettungsdienst oder oft auch für öffentliche Krankenhäuser ist der Landkreis zuständig. Außerdem unterstützt oder fördert der Landkreis seine Städte und Gemeinden bei bestimmten Aufgaben.

[LKO §2 und https://www.hlt.de/fileadmin/user_upload/Geschaeftsbericht_2023-2024.pdf: S.1]

Gibt es einen **BUNDESRAT FÜR DIE KOMMUNEN?**

Im Bundesrat sind die Bundesländer durch ihre Regierungen vertreten und nehmen dadurch Einfluss auf Gesetze, die der Bundestag beschließt. So sollen regionale Besonderheiten und Interessen der Länder bei diesen Entscheidungen berücksichtigt werden. Für die Kommunen gibt es eine solche Vertretung nicht. Deshalb haben sich Landkreise wie auch Städte und Gemeinden freiwillig im Hessischen Landkreistag und im Hessischen Städtetag zusammengeschlossen, um ihre Interessen auf Landes- und Bundesebene zu vertreten und um sich über Probleme und Lösungen auszutauschen.

Mehr Informationen findest du hier:

<https://www.hess-staedtetag.de>

<https://www.hlt.de>



Der große Unbekannte: Dein Landkreis

Was in den Landkreisen geschieht, was Landrat oder Landrätin machen und was die Kreistage oder der Kreisausschuss entscheiden, wird oftmals kaum wahrgenommen. Aber für weite Teile Hessens und rund drei Viertel der hessischen Bevölkerung erledigen die Landkreise viele kommunale Aufgaben. Deshalb schau mal, was in Deinem Landkreis passiert.



Viel beschäftigt: das Personal in Städten, Gemeinden und Landkreisen

16.000 Beamte

135.000
Arbeitnehmerinnen
und -arbeiter



rund 26.000
Beschäftigte

**Städte, Gemeinden und
Landkreise**

Landkreise

rund 150.000 Beschäftigte,
sowie rund 7.000 Auszubildende

[Quelle: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/H3Heft_derivate_00014474/Hkr_25-1hj_a.pdf; S.48, Stand Juni 2023, Zahlen Land Hessen und RV FFM zusammen; LK: https://www.hlt.de/fileadmin/user_upload/Geschaeftsbericht_2023-2024.pdf S.1]

Die Beschäftigten der Gemeinden und Landkreise erledigen täglich viele Aufgaben für die Menschen vor Ort: Sie stellen Deinen neuen Personalausweis aus, pflegen Grünflächen und Friedhöfe, Radwege und Straßen, erteilen Genehmigungen zum Bauen oder für einen Gewerbebetrieb, zahlen Dein BAföG aus, lassen öffentliche Busse und Bahnen (ÖPNV) fahren und holen Deinen Müll ab.

DEINE BEITEILIGUNG

Demokratische Beteiligung auf **KURZEM WEGE**

Demokratie findet nicht nur am Wahltag statt und Deine Möglichkeiten, Dich an Politik zu beteiligen, endet nicht mit der Abgabe des Stimmzettels. Demokratische Beteiligung ist das ganze Jahr über möglich - und erwünscht! Zwischen den Wahlen gibt es vielfältige Gelegenheiten, sich einzubringen, einzumischen und unser Zusammenleben vor Ort mitzustalten. In Deinem Ortsteil, Deiner Stadt, Deiner Gemeinde oder Deinem Landkreis ist der Weg dafür nicht weit. Ein paar Möglichkeiten stellen wir Dir hier vor.

Dein Infopunkt **VOR ORT**

Du möchtest Dich für eine Idee, ein bestimmtes Anliegen einsetzen oder ein Problem zur Sprache bringen? Dann nimm Kontakt zu Deinen Abgeordneten, zu Deinem Gemeindevorstand oder Kreisausschuss auf. Viele Kommunen bieten regelmäßige Bürgersprechstunden an. Einmal im Jahr findet in der Regel eine Bürgerversammlung in der Gemeinde statt, in der die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten vor Ort informiert werden. So kannst Du erfahren, was direkt vor Deiner Nase passiert und Dich mit anderen austauschen, was ansteht und wie du Deine Ideen einbringen kannst.

[HGO §8a Bürgerversammlung]

Engagiert für Herzensangelegenheiten vor Ort

Wenn Du Dich vor Ort stärker einbringen möchtest, wenn Dir der Jugendtreff, die Sportanlage, das Schwimmbad oder der neue Radweg am Herzen liegt, dann engagiere Dich. In Vereinen, Bürgerinitiativen oder anderen Interessenvertretungen findest Du Mitstreiterinnen und Mitstreiter. In der Partei oder Wählergruppe Deiner Wahl findest Du Gleichgesinnte. In der Kinder- und Jugendvertretung, dem Ausländerbeirat, anderen Beiräten vor Ort oder in Kommissionen können Betroffene und Sachkundige die Kommunalparlamente und -verwaltung direkt beraten.

[HGO §4c (Jugend), §8c (Senioren und Sonstige)]



DEINE IDEEN in die Tat umsetzen

Du hast eine Idee, was es in Deiner Kommune geben oder was anders sein sollte? Dann hast Du auf kommunaler Ebene kurze Wege, um etwas zu erreichen. Allerdings benötigt in einer Demokratie jede Entscheidung bzw. jedes Projekt Unterstützung von vielen, damit es umgesetzt wird. Hier ein paar Tipps, wie du loslegen kannst:

1. Tausche Dich mit anderen aus und finde Mitstreiterinnen und Mitstreiter.
2. Nimm Kontakt zur Stadt- oder Gemeindeverwaltung und zur kommunalen Volksvertretung auf - oft werden Bürgersprechstunden angeboten - und finde heraus, wer für Euer Anliegen zuständig ist.
3. Falls die Stadt, Gemeinde oder der Landkreis zuständig sind, werbe mit Deinen Mitstreiterinnen bei den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag für Eure Idee oder bringt das Thema auf der nächsten Bürgerversammlung zur Sprache.
4. Falls Ihr damit nichts erreicht, könnt Ihr dann immer noch ein Bürgerbegehren starten.

Begehrte ANGELEGENHEITEN

Durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können die Wahlberechtigten einer Gemeinde oder Stadt direkt politische Entscheidungen herbeiführen - im Landkreis gibt es diese Möglichkeit nicht. Zu einem Bürgerentscheid kann es nur kommen, wenn es vorher dazu ein Begehrten gegeben hat.

Bei einem Begehrten kann es sich um einen Vorschlag zu einer Angelegenheit der Stadt oder Gemeinde handeln oder auch darum gehen, eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung rückgängig zu machen. Bestimmte Fragen können jedoch nicht Thema eines Begehrten sein, zum Beispiel Aufgaben, zu denen die Stadt oder Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, der Haushalt oder sehr große Bauvorhaben.

- 1. Schritt Bürgerbegehren: Je nach Größe der Stadt oder Gemeinde müssen drei bis zehn Prozent der Wahlberechtigten das Begehrten unterstützen. Ist das der Fall, kann entweder die Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung dem Vorschlag zustimmen oder es kommt zu einem Bürgerentscheid.**
- 2. Schritt Bürgerentscheid: Alle Wahlberechtigten dürfen darüber abstimmen. Bei der Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Abstimmenden zustimmen und je nach Größe der Stadt oder Gemeinde muss das auch ein bestimmter Anteil der Wahlberechtigten sein - in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 15 Prozent, mit mehr als 50.000 Einwohnern mindestens 20 Prozent und in kleineren Gemeinden mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten. So soll verhindert werden, dass nur eine sehr kleine Minderheit über Angelegenheiten der Kommune entscheidet.**



Willst Du mehr über Bürgerbegehren und -entscheid wissen, findest Du hier mehr Informationen: <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/buerger-vertreterbegehren-und-buergerentscheid/buerger-und-vertreterbegehren>

[Quelle: HGO 8b und <https://www.datenbank-buergerbegehren.info/initiatives>]

Bürgerbegehren und -entscheide in Hessen (1956-2024)



Vertreterbegehren, s. „Sonderfall: Gemeindevorvertretung lässt Bürgerinnen und Bürger entscheiden“)

29,6 Prozent der Bürgerbegehren waren unzulässig
83 (15,8 Prozent) wurden von der Gemeindevorvertretung übernommen

Bürgerbegehren und -entscheide in Hessen 2024



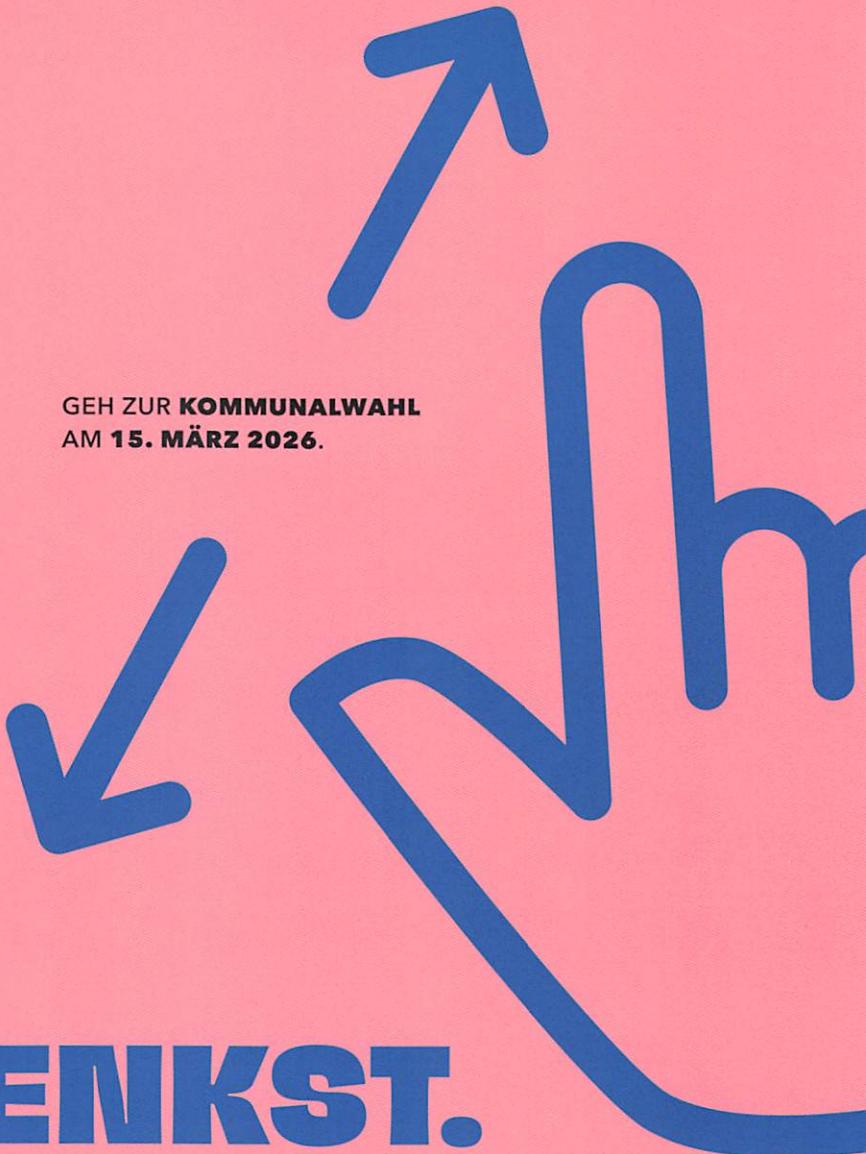
(Vertreterbegehren, s. „Sonderfall: Gemeindevorvertretung lässt Bürgerinnen und Bürger entscheiden“)

[Quelle: https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2025/2025-05-20_Buergerbegehrenbericht_3.pdf; S.14f, 25, 27]

Es geht vieles, aber DAS GEHT GAR NICHT!

In einer Demokratie ist vieles möglich: Wir können ganz verschiedene Meinungen haben und auch darüber streiten. Damit bei politischen Entscheidungen die Interessen möglichst vieler berücksichtigt werden, ist es sogar notwendig, dass wir uns über unterschiedliche Ansichten austauschen und verschiedene Lösungen diskutieren. Nur so kann ein Kompromiss gefunden werden. Aber andere, die man nicht mag oder die anderer Meinung sind, zu beschimpfen oder gar zu bedrohen, das geht überhaupt nicht! Demokratisch ist nur, wer auch andere Meinungen respektiert.

NÄHER ALS DU
Deine Stimme wirkt da, wo



GEH ZUR KOMMUNALWAHL
AM 15. MÄRZ 2026.

J DENKST.

du zuhause bist.

Impressum

Autorin: Tanja Binder

**Herausgeberin: Hessische Landeszentrale für politische Bildung,
Mainzer Straße 98-102, 65189 Wiesbaden**

**hlz.hessen.de
deinedemokratie.de**

Grafik und Layout: wegework

Druck: wir-machen-druck.de

Redaktionsschluss: November 2025